



# YAMAHA

*Revs Your Heart*



## Garantie- und Wartungsbedingungen

Für 4-Takt Marinemotoren

Generalvertretung

**— PROMOT AG —**

Emil Frey Strasse  
CH-5745 Safenwil

Tel. +41 (0)62 788 88 77  
E-Mail: marine@promotag.ch  
[www.promot.ch](http://www.promot.ch)

## 1. Allgemeine Garantiebestimmungen

1.1) Der Hersteller YAMAHA MOTOR CO LTD in Japan, garantiert dem Ersterwerber eines fabrikneuen Aussenbordmotors den kostenlosen Ersatz aller Teile eigener Herstellung, die bei normalem Betrieb nachweislich Mängel infolge Material- oder Produktionsfehler aufweisen.

1.2) Die ProMot AG, 5745 Safenwil, als Generalvertreterin für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, gewährt dem Eigentümer unter normalem, nicht gewerbsmässigem Betrieb und bei vorschriftsmässiger Wartung auf allen von ihr importierten YAMAHA-Aussenbordmotoren eine Garantie (gem. Ziff. 1) während 3 Jahren ab Verkaufs- bzw. Lieferdatum. Danach weitere, maximal 5 Jahre oder 1000h (was zuerst eintritt) servicegebundene Garantie unter der Voraussetzung der Einhaltung der Wartungsintervalle und Registrierung der Wartungen ab Verkaufs- bzw. Lieferdatum durch den autorisierten Swiss Warranty Partner. Die servicebasierte Garantie beschränkt sich auf Motor und Antrieb (ohne Bedienung, Instrumente, Kabel, Propeller, Verschleissteile etc.).

Bei Verwendung des Aussenbordmotors für behördliche oder gewerbliche Zwecke wie z.B. Polizei, Seerettung, Vermietung, Fährdienst, gewerbsmässiger Fischfang, Wasserbaudienste, etc. beschränkt sich die Garantielaufzeit auf maximal 3 Jahre / 1000h (was zuerst eintritt) unter der Voraussetzung der Einhaltung der Wartungsintervalle, auch unter erschwerten Bedingungen.

1.3) Garantieansprüche können ausschliesslich dann anerkannt werden, wenn die erste Wartung nach max. 20 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach 3 Monaten ab Lieferdatum durch eine autorisierte YAMAHA-Servicestelle ausgeführt wurde. Damit für Aussenbordmotoren auch während dem 2. bis 8. Betriebsjahr Garantieansprüche geltend gemacht werden können, sind vorgängig fachmännisch ausgeführte periodische Wartungen, wie auch die Jahresservices unumgänglich. Der sogenannte 20-Stunden-Service ist grundsätzlich nicht gratis.

1.4) Von der Garantie ausgeschlossen sind Reparaturen infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer oder fahrlässiger Behandlung, Unfällen, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, Renneinsätzen, höhere Gewalt, Sturmschäden oder Änderung der Herstellerspezifikation. Motoren, die nicht mit Original-YAMAHA-Ersatzteilen repariert, gewartet oder nicht mit von YAMAHA zugelassenem Zubehör ausgerüstet wurden, sind von jeglicher Garantie ebenfalls ausgeschlossen. Der Hersteller behält sich ausserdem das Recht vor, Schäden abzulehnen, bei denen nicht die vorgeschriebenen oder die Original-Schmiermittel (die Verwendung von Original-Schmiermittel ist ab Erstbefüllung zur Erlangung des 8-jährigen Garantieschutzes verpflichtend) von YAMAHA verwendet wurden. Ein Garantieanspruch entfällt namentlich auch für Verschleissteile, wie Zündkerzen, Öl- und Brennstofffilter, Dichtungen, Gummiteile, Simmerringe, Splinten, Anoden, Starterseile, Bolzen, Muttern und Propeller. Die Erneuerung genannter Teile, ebenso wie die Behebung von Farb-, Oxydations- und Korrosionsschäden gehören zur üblichen Instandhaltung. Wartungsarbeiten, wie Kontrolle diverser Funktionssysteme, Reinigung und Einstellen von Vergaser- und Einspritzsystem, einschliesslich Abgaswartung, Entfernen von Kohlenstoffablagerungen, sind keine Garantiearbeiten.

1.5) Garantieansprüche seitens des Motoreneigentümers sind unmittelbar, spätestens aber 10 Tage nach Eintritt des Schadens dem zuständigen YAMAHA-Partner zu melden. Garantieansprüche werden nur dann anerkannt, wenn die Garantiearbeiten durch eine von der Generalvertretung autorisierte Fach-Werkstatt, oder durch einen offiziellen YAMAHA-Partner ausgeführt worden sind. Übersteigen die Garantiearbeiten voraussichtlich den Betrag von CHF 500.–, so ist der YAMAHA-Partner verpflichtet,

den Schaden ausdrücklich vor Beginn der Garantiereparatur der Generalvertretung zu melden. Für die Meldepflicht ist die ausführende Reparaturstelle verantwortlich. Bei einem nicht im Voraus gemeldeten Garantiefall beschränkt sich die Garantieleistung ausdrücklich auf max. CHF 500.– oder die Leistung kann je nach Verschulden oder Sachlage teilweise oder sogar gänzlich abgelehnt werden. Sämtliche Garantieteile sind der Generalvertretung bis spätestens 30 Tage nach Schadeneintritt, zwecks Prüfung zusammen mit dem entsprechenden Garantie- und Servicenachweis des Kunden sowie eines vollständig ausgefüllten und dokumentierten Garantieantrages, einzureichen. Teile, die ersetzt, eingesandt und nachweislich Mängel aufweisen, gehen automatisch in den Besitz der Generalvertretung über. Nach Ablauf des Meldetermins erlischt jeder Anspruch auf Garantieersatz.

1.6) Schadenersatz für Personen- oder Sachschäden sowie Betriebsausfallschäden, die direkt oder indirekt infolge eines Mangels am Motor entstanden sind, können weder beim Hersteller noch bei seinen Partnern geltend gemacht werden. Ein Anrecht auf Garantieersatz in Form eines neuen Motors besteht nicht.

1.7) Alle anfallenden Reise-, Transport- und Nebenkosten, wie z.B. Aus- und Einwassern, Motor An- und Abbau, Krangebühren, etc. die durch Garantie-Reparaturen entstehen, gehen zu Lasten des Eigentümers. Eine allfällige Anlieferung eines defekten Motors an einen offiziellen YAMAHA-Partner erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers.

Die Garantiearbeiten sind grundsätzlich der ausführenden Werkstatt zu bezahlen, die den unter Garantie fallenden Betrag nach Regulierung mit dem Importeur bzw. mit dem Hersteller zurückvergütet. Die Vergütungen richten sich nach den Garantienormen des Herstellers. Garantiereparaturen, gleich welcher Art und Umfangs, erwirken keine Verlängerung der Garantiezeit. Niemand hat die Ermächtigung, eine andere als die vorstehende Garantie zu gewähren. Der Hersteller, YAMAHA MOTOR CO LTD in Japan behält sich das Recht vor, eine endgültige Entscheidung bei der Beurteilung des Garantieantrages zu treffen.

## 2. Reinigung des Produkts

Die beste Vorgehensweise, um den Zustand Ihres neuen YAMAHA-Produktes zu erhalten, ist eine regelmässige Reinigung. Insbesondere Kalk-, Salz- oder Sedimentablagerungen im Kühlwasserkreislauf des Motors, Algen, Schalentiere, Öl und andere Fremdkörper können das Innere und die Oberflächen beschädigen und den reibungslosen Betrieb und Steuerungen beeinträchtigen. Weitere Informationen zur Reinigung und Pflege Ihres Produktes entnehmen Sie der Bedienungsanleitung. Ihr YAMAHA-Partner kann Sie bezüglich der korrekten Reinigung Ihres Produktes und der Schmierung der Bedienelemente beraten. Es dürfen keine Hochdruckreiniger und starke Reinigungsmittel verwendet werden.

## 3. Galvanische- und elektrochemische Korrosion

Korrosion ist eine der gefährlichsten Bedrohungen für die Langlebigkeit eines Aussenbordmotors, auch im Süßwasser. Insbesondere bei Motoren mit Edelstahl Propeller, oder bei Vorkommen von Kriechstrom an Bootsrümpfen. Die beiden grundlegenden Korrosionsarten sind galvanische Korrosion, die aus einer elektrochemischen Reaktion zwischen verschiedenen Metallen resultiert und Streu- oder Kriechstromkorrosion, die auftritt, wenn unter Strom stehendes Metall in ein geerdetes Gewässer wie

einen See, Fluss oder das Meer eingetaucht wird. Glücklicherweise können beide Korrosionsarten vermieden oder verlangsamt werden.

Um schädliche Korrosion an Ihrem neuen Aussenbordmotor zu verhindern, sollten Sie Ihren YAMAHA-Partner beauftragen, regelmässig am Wasserliegeplatz Ihres Bootes, eine Potenzialmessung durchzuführen. Korrosion, insbesondere im Salzwasser, aber auch im Süßwasser ist unvermeidlich. Ihr YAMAHA-Partner kann Sie über den Einsatz von geeigneten Opferanoden beraten.

#### 4. Wartungsintervalle

Der Wartungszyklus geht von einer Verwendung von 100h pro Jahr aus. Die Häufigkeit der Wartung sollte entsprechend angepasst werden, wenn der Motor unter erschwerten Bedingungen, wie z.B. ausgedehntem Schleppen, lange Hochgeschwindigkeitsfahrten oder Notfalleinsätzen verwendet wird. Konsultieren Sie in der Bedienungsanleitung Ihres Aussenbordmotors das entsprechende Kapitel.

Ablieferungs-Inspektion (Kontrolle vor der Ablieferung an den Eigentümer) \*

Service nach 3 Monaten oder 20h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 1. Jahr oder 100h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 2. Jahr oder 200h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 3. Jahr oder 300h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 4. Jahr oder 400h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 5. Jahr oder 500h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 6. Jahr oder 600h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 7. Jahr oder 700h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 8. Jahr oder 800h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 9. Jahr oder 900h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

Service nach 10. Jahr oder 1000h nach Inbetriebnahme (was zuerst eintritt) \*

\* Bei Einhaltung dieser Serviceintervalle verlängert sich die zugesicherte Garantie um jeweils ein weiteres Jahr bis maximal 8 Jahre oder 1000h (was zuerst eintritt).

Konservierungsservice (vor längeren Stillstandzeiten wie z.B. Überwinterung) jeweils nach Bedarf. Konsultieren Sie den YAMAHA-Wartungsplan oder die Bedienungsanleitung Ihres Aussenbordmotors.

#### 5. Wartungsnachweis

Die Daten der ausgeführten Wartungen übermittelt Ihr YAMAHA-Partner elektronisch an den Importeur zur Prüfung (die Datenübermittlungen erfolgen gemäss geltenden Datenschutzrichtlinien). Nach abgeschlossener Prüfung erhalten Sie an Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse eine Bestätigungs-Mail inklusive Zertifikat, welches Ihnen bestätigt, dass Ihr frisch gewarteter YAMAHA-Aussenbordmotor von einem weiteren Jahr der 8 Years Swiss Warranty profitiert! Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, die ausgeführte Wartung durch Ihren YAMAHA-Partner auf dem amtlichen Service-/Abgaswartungsdokument zu bestätigen. Das geltend machen von Garantieansprüchen setzt voraus, dass die periodischen Wartungen gemäss oben genannten Vorgaben eingehalten werden.

Die Durchführung der periodischen Abgasnachuntersuchungen (alle 3 Jahre) sind im offiziellen Abgaswartungsdokument zusätzlich einzutragen.

## 6. Original-Schmiermittel für YAMAHA 4-Takt-Aussenbordmotoren

Der offizielle YAMAHA-Partner wird Ihnen den neuen 4-Takt-Aussenbordmotor betriebsbereit abliefern, d.h. er hat dafür zu sorgen, dass die richtige Menge und das vorgeschriebene YAMAHA 4-Takt-Öl (API SJ/CF) eingefüllt wird. Ein erster Öl- und Filterwechsel ist unbedingt nach der Einfahrperiode von 20 Betriebsstunden oder 3 Monaten (was zuerst eintritt) vorzunehmen. Nach spätestens 100 Betriebsstunden oder einmal jährlich (was zuerst eintritt) ist der Öl-Filter und das Öl erneut zu wechseln. Der Ölstand muss vom Fahrer regelmässig kontrolliert werden und vergessen Sie nicht, bei längeren Stillstandzeiten (z.B. zur Überwinterung) stets den Konservierungsservice ausführen zu lassen. Verlangen Sie immer das vorgeschriebene Original YAMAHA 4-Takt-Öl SAE 10W-40 mit den API-Spezifikationen SJ/CF. Mit diesem Öl können Sie ganzjährig, Sommer und Winter fahren. Es ist bei jedem offiziellen YAMAHA-Partner erhältlich. Verwenden Sie auf keinen Fall ein 4-Takt-Öl mit einer anderen Viskosität oder mit einer anderen API-Spezifikation.

## 7. Benzin

Hinsichtlich der Benzinqualität (Oktanzahl R.O.N.) gilt es folgendes zu beachten:

Alle 4-Takt YAMAHA-Aussenbordmotoren sind mit Benzin von mindestens 95 Oktan oder mehr zu betreiben.

## 8. Einfahrperiode

Damit Ihr neuer YAMAHA-Aussenbordmotor über Jahre hinaus wunschgemäss funktioniert und auch länger lebt, braucht er nicht nur das richtige Öl, sondern er muss auch schonend eingefahren werden! Detaillierte Informationen zum korrekten Einfahren entnehmen Sie der Betriebsanleitung.

## 9. Periodische Abgaswartung (siehe Abgas-Wartungsdokument)

Grundlage der periodischen Abgaswartung bildet die Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (AB-VASm) vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Die Abgasnachuntersuchung - gemäss Definition eine «periodische Wartung aller abgasrelevanten Systeme am Motor», die nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden muss und nur von Personen und Betrieben vorgenommen werden darf, die dafür von den kantonalen Schifffahrtsämtern zugelassen sind. Diese Wartungsintervalle betragen in der Regel 3 Jahre (Fristen siehe Abgaswartungsdokument). Bei der Abgasnachuntersuchung muss ein Abgaswartungsdokument ausgefüllt werden, welches immer auf dem Schiff mitzuführen ist. Bei einem vollständig ausgefüllten Abgaswartungsdokument oder bei Verlust desselben, ist der Motoreneigentümer für die Beschaffung eines neuen Dokumentes verantwortlich.